

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

Curriculum



Hochschullehrgang **"DAF/DAZ IM KONTEXT DIGITALER MEDIEN"**

Zur Kenntnis genommen durch das Hochschulkollegium am 12.03.2018
Genehmigt durch das Rektorat am 14.03.2018

STUDIENPLAN DES HOCHSCHULLEHRGANGS "DAF/DAZ IM KONTEXT DIGITALER MEDIEN"

1. Präambel:

Die Digitalisierung des Lehren und Lernens bietet vielfältige Vorteile auch im Bereich Deutsch als Fremdsprache. Durch den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmethoden wird eine Individualisierung und Differenzierung im Unterricht ermöglicht, der Umgang mit heterogenen Gruppen erleichtert. Durch das Ansprechen diverser Sinneskanäle wird Lernen auch "gehirngerecht" aufbereitet.

2. Zugangsvoraussetzungen:

grundlegende sozialpädagogische Fertigkeiten und grundlegende Kompetenzen in sprachlicher Hinsicht bezüglich DAF/DAZ

Im Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Aufnahmewerberinnen/Aufnahmewerber zugelassen werden können, erfolgt eine Reihe nach den gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 vom Rektorat verordneten Kriterien (siehe Mitteilungsblätter der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz unter <https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/>).

3. Zielgruppen:

Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus der Erwachsenenbildung, die DaF/DaZ unterrichten und über sozialpädagogischen Fertigkeiten verfügen

4. Inhalte und Ziele des Hochschullehrgangs:

Der Hochschullehrgang zielt auf die Entwicklung bzw. Erweiterung von Kompetenzen im Bereich "Deutsch als Fremdsprache" bzw. "Deutsch als Zweitsprache" in Verbindung mit dem Einsatz "neuer Medien" ab. Neben der Vermittlung sprachwissenschaftlicher und technischer Kenntnisse erfolgt eine Spezifizierung für den Bereich "Deutsch als Fremdsprache" bzw. "Deutsch als Zweitsprache", um eine digitale Planung und Gestaltung des Unterrichts angepasst an die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe zu ermöglichen.

5. Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Modul 1: Sprachwissenschaftliche Grundlagen										
Grammatik und Praxistransfer	SE	1.00			E	1.00	22.50	15.00	1.50	1
Kommunikationsmodelle und Spracherwerbsstrategien	SE	1.00	K	1.00			22.50	15.00	1.50	1
Phonetik und Sprachverarbeitung	SE	1.00			E	1.00	22.50	15.00	1.50	1
Leistungsbeurteilung - Standards	SE	1.00	K	1.00			22.50	15.00	1.50	2
Summe Modul		4.00		2.00		2.00	90.00	60.00	6.00	
Modul 2: Technische Grundlagen und digitale Medien										
Gestaltung von IKT-gestützten Lernräumen	SE	1.00	K	0.50			16.88	8.13	1.00	1
Innovative Lerntechnologien	SE	1.00			E	0.50	16.88	8.13	1.00	1
Medien und Urheberrecht	SE	1.00	K	0.50			16.88	8.13	1.00	1
Office-Programme und ECDL-Grundlagen	SE	1.00	K	0.50			16.88	8.13	1.00	1
Lernplattformen und Contentmanagement	SE	1.00			E	0.50	16.88	8.13	1.00	2
Multimedia-Design und E-Learning	SE	1.00			E	0.50	16.88	8.13	1.00	2
Summe Modul		6.00		1.50		1.50	101.28	48.78	6.00	
Modul 3: Digitale Medien im DaF/DaZ-Unterricht										

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Diagnosesysteme und Lernverlaufsdiagnostik	SE	1.00	K	0.50			16.88	8.13	1.00	1
Lernprogramme für die Basisbildung	SE	1.00	K	0.50			16.88	8.13	1.00	1
Interaktive Lernmethoden	SE	1.00			E	0.50	16.88	8.13	1.00	2
kollaboratives Arbeiten und videounterstützter Unterricht	SE	1.00			E	0.50	16.88	8.13	1.00	2
Reflexion zum Praxistransfer	SE	0.50	K	1.50			22.50	2.50	1.00	2
Sprachsteuerungssysteme	SE	0.50			E	0.50	11.25	13.75	1.00	2
Summe Modul		5.00		2.50		1.50	101.27	48.77	6.00	
Gesamtsumme		15.00		6.00		5.00	292.55	157.55	18.00EC	
Prozentsätze							65.00	35.00	100	

Abkürzungen:

(B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, EC ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, EF ... (E)learning oder (F)ernstudium, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden
AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ... Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehrveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

6. Modulbeschreibungen:

Definition: Modul 1 - Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Kurzzeichen: Studienjahr: 1 Semester: 1-2

Kategorie:

X Pflichtmodul X Basismodul
Wahlpflichtmodul Aufbaumodul
Wahlmodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 2 Semester, einmal pro Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6

Bildungsziel(e):

- Kenntnisse über Kommunikationsmodelle und Strategien beim Spracherwerb
- Kenntnisse über Sprachverarbeitung und Sprachstrukturen
- Kenntnisse über Sprachreferenzrahmen GERS

Bildungsinhalte:

- Kommunikationsmodelle und Strategien beim Spracherwerb
- Sprachverarbeitung
- Sprachstrukturen
- Sprachreferenzrahmen GERS

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- Kompetenz, Spracherwerb und Sprachverarbeitung didaktisch angepasst an entsprechende Settings zu vermitteln
- Kompetenz, pädagogische Kommunikationsmodelle und Spracherwerbsstrategien zu kennen und an entsprechende Settings anzupassen
- Kompetenz, sprachwissenschaftliche Grundlagen zu reflektieren

Literatur:

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV- Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Grammatik und Praxistransfer	SE	1.00			E	1.00	22.50	15.00	1.50	1
Kommunikationsmodelle und Spracherwerbsstrategien	SE	1.00	K	1.00			22.50	15.00	1.50	1
Phonetik und Sprachverarbeitung	SE	1.00			E	1.00	22.50	15.00	1.50	1
Leistungsbeurteilung - Standards	SE	1.00	K	1.00			22.50	15.00	1.50	2

Definition: Modul 2 - Technische Grundlagen und digitale Medien

Kurzzeichen: Studienjahr: 1 Semester: 1-2

Kategorie:

X Pflichtmodul X Basismodul
 Wahlpflichtmodul Aufbaumodul
 Wahlmodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 2 Semester, einmal pro Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6

Bildungsziel(e):

- Kenntnisse über technische Grundlagen des E-Learnings
- Kenntnisse über rechtliche Aspekte
- Kenntnisse über Chancen eines digital gestützten Lernen

Bildungsinhalte:

- Grundlagen des E-Learnings
- rechtliche Aspekte des E-Learnings
- IKT-gestützte Lernräume und Lerntechnologien
- Didaktische Methoden mit neuen Medien

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- Kompetenz, technische Grundlagen und rechtliche Aspekte zu kennen und anzuwenden
- Kompetenz, technische Anwendungen zielgruppenspezifisch auszuwählen und anzuwenden
- Kompetenz, spezifische Möglichkeiten in der Unterrichtsgestaltung und -begleitung durch digitale Medien zu kennen und zu reflektieren

Literatur:

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

Deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Gestaltung von IKT-gestützten Lernräumen	SE	1.00	K	0.50			16.88	8.13	1.00	1
Innovative Lerntechnologien	SE	1.00			E	0.50	16.88	8.13	1.00	1
Medien und Urheberrecht	SE	1.00	K	0.50			16.88	8.13	1.00	1
Office-Programme und ECDL-Grundlagen	SE	1.00	K	0.50			16.88	8.13	1.00	1
Lernplattformen und Contentmanagement	SE	1.00			E	0.50	16.88	8.13	1.00	2
Multimedia-Design und E-Learning	SE	1.00			E	0.50	16.88	8.13	1.00	2

Definition: Modul 3 - Digitale Medien im DaF/DaZ-Unterricht**Kurzzeichen: Studienjahr: 1 Semester: 1****Kategorie:**

X Pflichtmodul X Basismodul
 Wahlpflichtmodul Aufbaumodul
 Wahlmodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Sem., einmal pro Hochschullehrgang**ECTS-AP: 6****Bildungsziel(e):**

- Kenntnisse über Diagnosesysteme (im Lernverlauf)
- Kenntnisse über interaktive Lernmethoden und Lernprogramme
- Kenntnisse über digitale Arbeitsmaterialien und deren Einsatzmöglichkeiten
- Transfer zwischen Theorie und Praxis

Bildungsinhalte:

- Diagnostische Kenntnisse hinsichtlich Lerntypen und Lernstand
- interaktive Lernmethoden
- Sprachein- und -ausgabesysteme
- digitale Arbeitsmaterialien
- neue Entwicklungen im Bereich "Digitales Lernen"

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- Kompetenz, Diagnosesysteme (im Lernverlauf) zu kennen und anzuwenden
- Kompetenz, digitale Lernmethoden zielgruppenspezifisch einzusetzen
- Kompetenz, (neue) Entwicklungen im Bereich "Digitales Lernen" zu reflektieren
- Kompetenz, Transfer zwischen Theorie und Praxis anhand eines Beispiels herzustellen

Literatur:

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

Deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV- Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Diagnosesysteme und Lernverlaufsdiagnostik	SE	1.00	K	0.50			16.88	8.13	1.00	1
Lernprogramme für die Basisbildung	SE	1.00	K	0.50			16.88	8.13	1.00	1
Interaktive Lernmethoden	SE	1.00			E	0.50	16.88	8.13	1.00	2
kollaboratives Arbeiten und videounterstützter Unterricht	SE	1.00			E	0.50	16.88	8.13	1.00	2
Reflexion zum Praxistransfer	SE	0.50	K	1.50			22.50	2.50	1.00	2
Sprachsteuerungssysteme	SE	0.50			E	0.50	11.25	13.75	1.00	2

7. Abschluss des Hochschullehrgangs:

Der Hochschullehrgang "DaF/DaZ im Kontext digitaler Medien" schließt mit einem Zeugnis über 18 ECTS-Punkte ab. Die Studierenden erhalten nach positiver Absolvierung aller Modulprüfungen und positiver Beurteilung der Abschlussarbeit und Präsentation das Abschlusszeugnis "DaF/DaZ im Kontext digitaler Medien".

8. Satzung:

Link:

<https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/> (MB 21/2018 Satzung; 12.11.2018:

https://www.phdl.at/fileadmin/user_upload/3_Service/2_Studienbetrieb/Mitteilungsblatt/MB-021-2018_Satzung_PPH-Linz_12112018.pdf).

9. PRÜFUNGSORDNUNG

Anzuwenden sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „DaF/DaZ im Kontext digitaler Medien“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
 - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungen über

- a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der Curricula enthalten.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs 1 und 2 der Satzung der PHDL idGF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idGF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von der Modulkoordinatorin/vom Modulkoordinator in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer/-innen einzusetzen.

(3) Bestellweise der Prüfer/innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 7.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei der/dem jeweiligen Prüfer/-in. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen.

§ 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen,

Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Abschlussarbeit

(1). Art der Prüfung, Thema

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von der/dem Lehrgangskoordinator/in festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einer/einem im Hochschullehrgang eingesetzten Hochschullehrer/in zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl der Themensteller/innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idGF zu beachten.

(3) Anmeldung, Bestellung der Prüfer

Themen und Themensteller/in sind der/dem Lehrgangskoordinator/in bis zu dem von ihr/ihm festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die/Der Themensteller/in ist Prüfer/in und beurteilt die Abschlussarbeit.

(4) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(6) Abgabetermin, Beurteilungsverfahren, Prüfungswiederholungen

Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von der/dem Lehrgangskoordinator/in festgelegten und bekanntgemachten Termin bei der Zentrumsleitung einzureichen.

(7) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus).

(8) Die Abschlussarbeit ist in einem mündlichen Gespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu präsentieren.

(9) Die/Der Themensteller/in erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.

(10) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens drei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themen- und Themenstellerwechsel sind zulässig, führen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Die letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen. Dazu ist in Absprache mit der Zentrumsleitung eine Kommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht.

Wird die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, gilt das Studium gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG als vorzeitig beendet.

§ 7 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchststudiendauer

(1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind und die Gesamtbeurteilung der Abschlussarbeit positiv ist.

(2) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchststudiendauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.